TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Sanitär- und Abscheidetechnik

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:	**P-4110 TRLP**
Gegenstand:	Duschablauf Tempoplex Plus Mod. 6968 mit Geruchverschlusshöhe 60 mm Bauhöhe 90 mm Ablaufstutzen aus PP, DN/OD 50, für Duschwannen mit Ablaufloch Ø 90 mm
Auftraggeber: (Antragsteller)	Viega GmbH & Co. KG Viega Platz 1 57439 Attendorn Deutschland
Geltungsdauer bis:	30.03.2031
Anlagen:	1 Zeichnung des Produkts 1 Kurzanleitung

Der Beurteilung des oben genannten Gegenstands liegt der Prüfbericht Nr.DE256DKR 001 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zugrunde.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand (Bauprodukt) nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung / Lizenzvereinbarung darf dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält das Ergebnis einer Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar.

1 Geltungsbereich

1.1 Beschreibung des Gegenstandes

Der Duschablauf Tempoplex Plus Mod 6968 ist mit einen Ablaufstutzen DN/OD 50 waagerecht ausgestattet. Der Ablaufkörper und Ablaufstutzen ist aus Polypropylen hergestellt.

Der Geruchverschluss ist mit einem Tauchrohr ausgeführt, und hat eine Sperrwasserhöhe von 60 mm.
Nach Entfernen des Tauchrohres ist eine Reinigung des Duschablaufes möglich. Der Zugang zur Entwässerungsleitung ist durch eine Reinigungsöffnung Ø 30 mm in der Tauchwand auch möglich. Desweiteren ist durch eine Verschlusskappe im Duschablaufboden der Zugang unter die Duschwanne im eingebauten Zustand gegeben.

1.2 Verwendungsbereich

Der Duschablauf Tempoplex Plus Mod 6968 ist aussschließlich zum Anschluss an Duschwannen mit einem Ablaufloch Ø 90 mm vorgesehen.
Das Produkt dient der Verwendung in Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, nach DIN EN 12056-1 und -2:2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12 zur Aufnahme des Abwassers nach Tabelle 4 von DIN EN 274-1:2002-05.

1.3 Verwendungsauflagen -beschränkungen bzw. Anmerkungen

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Duschwannenablauf entsprechend der DIN EN 274, abweichend zur Norm ist jedoch die Gesamtbauhöhe von 90 mm, deshalb ist folgendes zu beachten:

Der Duschablauf kann entsprechend der DIN EN 274 verwendet werden, jedoch nur mit den folgenden Verwendungsauflagen

> Unter dem Duschbodenablauf ist ein Freiraum von min 15 mm nötig, damit die Revisionsöffnung im Duschablaufboden genutzt werden kann. Siehe auch beiliegende Kurzanleitung bzw. Einbauanleitung.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte

Der Duschablauf Tempoplex Plus Mod 6968 muss den Anforderungen der DIN EN 274 entsprechen.
Außer das Maß der Gesamtbauhöhe.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

DIN EN 274 Ausgabe 2002
Abweichend hiervon ist das Maß M der Gesamtbauhöhe.

2.3 Entwurf und Bemessung

Beim Entwurf und der Bemessung ist Abschnitt 1.3 zu beachten.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt die DIN EN 12056-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 1986-100.

2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend DIN EN 274 in Stichproben durchzuführen:

- Beschaffenheit der Oberflächen / Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Material / Werkstoffe
- Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erstprüfung (bzw. Typprüfung) des Bauprodukts

Eine umfassende Erstprüfung (bzw. Typprüfung) des Bauprodukts ist bereits durch die TRLP erfolgt. Es wurden alle Prüfungen entsprechend DIN EN 274 geprüft, die unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes anwendbar sind.

Prüfergebnisse siehe TRLP-Prüfbericht Nr. DE256DKR 001.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

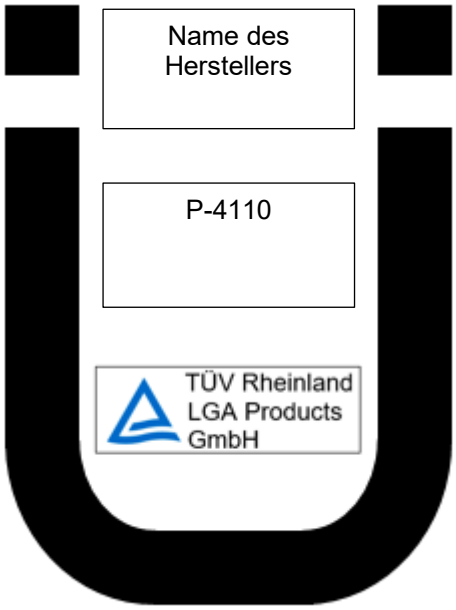

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Bayerischen Bauordnung (entsprechend § 21 der Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland) in Verbindung mit der MVV TB C 2.12.2.1 ausgestellt.

6 Allgemeine Hinweise

6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (Einbaustelle) bereitzuhalten.

6.4 Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TRLP nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Würzburg, 06.03.2026

X

Leiter der PÜZ-Stelle nach LBO
Signiert von: Martin Fries

X

Sachverständige(r)/Expert
Signiert von: Reiner Schlereth